

TARIF DER WASSERVERSORGUNG MEGGEN

Der Gemeinderat von Meggen beschliesst:

Gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung Meggen vom 04. Februar 1973 mit Abänderungen vom 22. September 1985 werden die Tarifansätze mit Wirkung ab 01. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

1 Anschlussgebühren

Die Gebühr für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung beträgt 2,5 % der Gebäudeversicherungssumme, seit 01. Januar 2018 zuzüglich 2,6 % MwSt.

In Sonderfällen setzt der Gemeinderat eine angemessene Anschlussgebühr fest; insbesondere wenn keine Gebäudeversicherungssumme als Bemessungsgrundlage beigezogen werden kann (keine Gebäude).

2 Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge werden vom Gemeinderat im Sinne von § 11 Abs. 1 des Reglements der Wasserversorgung Meggen festgelegt.

3 Wasserpreis

Dem Wasserbezüger wird aufgrund der verbrauchten Wassermenge alljährlich Rechnung gestellt. Für kleine Verbrauchsmengen ist eine Minimaltaxe zu entrichten.

3.1 Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt CHF 1.90 je Kubikmeter verbrauchtem Wasser.

3.2 Minimaltaxe

Wird bei der Rechnungsstellung der Betrag von CHF 100.00 unterschritten, so ist der Wasserbezüger mit der Minimaltaxe von CHF 100.00 je Zähleranschluss und Abrechnungsperiode zu belasten.

3.3 Bauwasser

Der Bauwasserverbrauch wird gemäss Ziffern 3.1 und 3.2 des Tarifs der Bauherrschaft als Wasserbezüger in Rechnung gestellt.

Der Bauwasserpreis beträgt CHF 1.90 je Kubikmeter verbrauchtem Wasser. Die Kosten für die Erstellung der Bauwasserleitung gehen zulasten der Bauherrschaft.

3.4 Wasserbezüge ab Hydranten sind verboten!

Für ausnahmsweise bewilligte Wasserbezüge stellt die Wasserversorgung für Umtriebe und Wasserverbrauch dem Bezüger Rechnung.

4 Verwaltungsgebühren

4.1 Für Projektierung, Bauleitung, Schlusskontrolle, Einmessung und Nachführung des Leitungskatasters verrechnet die Wasserversorgung eine Gebühr von 15 % der Leitungskosten bei Neuanlagen und von 10 % bei Reparaturen an Hauszuleitungen, seit 01. Januar 2018 zuzüglich 8,1 % MwSt.

- 4.2 Werden Erweiterungen des Leitungsnetzes und Hauszuleitungen durch private Fachleute projektiert und in der Ausführung überwacht, so erhebt die Wasserversorgung für die Projektkontrolle, für die Überprüfung der Arbeiten, für Schlussabnahme und Katasternachführung eine Gebühr von 5 % der Leitungskosten, seit 01. Januar 2018 zuzüglich 8,1 % MwSt. Vorausgesetzt wird, dass nach Ausführung der Arbeiten einwandfreie Ausführungspläne mit genauen Massen der eingelegten Leitungen abgeliefert werden. Müssen mangelhafter Plangrundlagen oder ungenügender Bauausführungen wegen zusätzlichen Arbeiten von der Wasserversorgung erbracht werden, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Zählerablesung ausserhalb des ordentlichen Termins wird nach Aufwand verrechnet, ebenso das Abstellen und Wiedereinlassen des Wassers auf Begehren des Wasserbezügers.

5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Abrechnungsperiode umfasst im Rechnungsjahr die Zeit vom 01. November bis 30. September im folgenden Jahr. Teilrechnungen werden nur bei Besitzerwechsel ausgestellt.

Die Rechnungen der Wasserversorgung sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Meggen, 01. Januar 2025
(GRB Nr. 372 vom 21.08.2024)

GEMEINDERAT MEGGEN